

4.2.2 Ermittlung

Im Zuge einer Ermittlung der Art der Anwendbarkeit des Völkervertrags- im Landesrecht²²¹⁹ (mittelbare oder unmittelbare Anwendbarkeit) sind – idealerweise – die folgenden beiden „aufeinanderfolgende(n)“²²²⁰ Prozessschritte zu vollziehen:

- In einem ersten Schritt ist zu entscheiden, ob die innerstaatliche Anwendbarkeit eines zwischenstaatlich geltenden völkerrechtlichen Vertrages dem Willen der Vertragsparteien entspricht²²²¹; die „Ausgangsfrage ist ..., ob die Regelung der innerstaatlichen Anwendbarkeit Teil des Vertragsinhaltes ist“²²²² und zu welchem Ergebnis sie unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Auslegungsmaximen²²²³ führt²²²⁴. Auf diese Frage sind drei Antworten möglich, die bei *Holzer* als „Anwendungsfähigkeit einer völkerrechtlichen Vertragsbestimmung“²²²⁵ bezeichnet werden: Zwischen den Vertragsparteien kann ein Anwendungsgebot²²²⁶, ein Anwendungsverbot²²²⁷ oder Anwendungsfreiheit²²²⁸ vereinbart worden sein, wobei nur der Tatbestand eines (dem Parteiwillen entsprechenden) Anwendungsverbotes eine unmittelbare Anwendbarkeit des Völkervertrags- im Landesrecht ausschliesst; „eine völkerrechtliche Vertragsbestimmung ..., die entweder ein Anwendungsgebot enthält oder bei welcher zwischenstaatlich Anwendungsfreiheit gilt“, kann „aus der Sicht des Völker-

2219 Siehe hierzu neben der Monographie *Holzers* die Grundlagenarbeit von *Arnold Koller*, Die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge und des EWG-Vertrages im innerstaatlichen Bereich, Diss. Bern 1971.

2220 *Holzer* S. 55.

2221 *Holzer* S. 55. oder *Hangartner* (Völkerrecht) S. 656.

2222 *Holzer* S. 55.

2223 *Holzer* S. 55.

2224 Siehe zu den Einzelheiten des ersten Prozessschrittes *Holzer* S. 56ff. Gleichlautend *Thürer* (Völkerrechtsordnung) S. 110.

2225 *Holzer* S. 50.

2226 *Holzer* S. 36ff. Ein Anwendungsgebot besteht nach *Holzer* S. 36 z.B. in einer (Vertrags-)Klausel, die sich implizit oder explizit „zugunsten der unmittelbaren Anwendung aller oder einzelner Bestimmungen“ eines völkerrechtlichen Vertrages ausspricht.

2227 *Holzer* S. 46ff. Ein Anwendungsverbot kann nach *Holzer* S. 47 in einer (Vertrags-)Klausel bestehen, die eine unmittelbare Anwendung des Völkervertrags- im Landesrecht ausschliesst.

2228 *Holzer* S. 49f. Der Tatbestand einer Anwendungsfreiheit zeichnet sich nach *Holzer* S. 49 dadurch aus, dass „die Frage der Anwendbarkeit völkerrechtlicher Vertragsbestimmungen entweder nicht thematisiert (wird) oder es ... dem Willen der Vertragsparteien (entspricht), die Beantwortung der Frage nach der adäquaten Form innerstaatlicher Anwendung den einzelnen Staaten zu überlassen. Es liegt ... weder ein Anwendungsgebot noch ein Anwendungsverbot vor“.